

Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf für die Benutzung des Gemeindehauses in Kuhlen

§ 1 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die Ordnung regelt die Benutzung des Gemeindehauses einschließlich Teeküche und Sanitäranlagen.
- (2) Der Gemeindevertreterraum einschließlich Teeküche und Sanitäranlagen dient:
 - a) als Sitzungsraum, für Sprechstunden und öffentliche Versammlungen
 - b) kulturellen, gewerblichen, gemeinnützigen Veranstaltungen und Familienfeiern.
- (3) Änderungen am bestehenden Zustand der Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf bzw. von einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu beseitigen.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde verwenden bzw. in den Räumen des Gemeindehauses lagern. Vorhandene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde nicht aus den Räumen entfernen.

§ 2

Vergabe und Nutzung

- (1) Die Vergabe erfolgt vorrangig an Vereine der Gemeinde und Personen, welche in der Gemeinde wohnen.
- (2) Eine Vergabe an andere als die in Absatz 1 genannten Dritte für private, kulturelle, gewerbliche und gemeinnützige Veranstaltungen erfolgen auf einzelvertraglicher Grundlage mit Abschluss eines Nutzungsvertrages.
- (3) Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen bzw. mündlichen Antrag des Nutzers. Der Bürgermeister ist ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag für die Gemeinde abzuschließen.
- (4) Die Nutzung der Räume ist nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen gestattet. Dieser ist namentlich zu benennen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Nutzungsvertrag kann durch die Gemeinde insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen jederzeit ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden:
 1. gemeindeeigene Nutzung zur Absicherung gemeindlicher Aufgaben wie z.B. ABM
 2. wenn die Räume für eine wichtige förderungswürdige bzw. für eine vom Hauptausschuss bestätigte Nutzung benötigt wird
 3. wenn eine andere als im Antrag und im Vertrag angegebene Nutzung erfolgt
 4. wenn Verstöße gegen die Ordnung, den Inhalt des Nutzungsvertrages vorliegen
 5. wenn Gebühren nicht beglichen sind.
- (6) Der Nutzer hat sich über den Inhalt der Nutzungsordnung selbst zu informieren. Dieses ist durch Unterschrift des Nutzers vor Nutzung zu bestätigen.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Gebührenschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten des Gemeindehauses.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren betragen:
 - für ortsansässige Vereine, Rentner kostenlos

Kindern und Jugendgruppen

- für auswärtige Vereine, Betriebe, Verbände, 7,50 €/je angefangene
Zeitstunde
Private sowie andere Nutzer

(4) Für Veranstaltungen mit gewerblichen Charakter oder Veranstaltungen, die auf Zugewinn ausgerichtet sind, wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

(5) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der benutzten Räume sowie den dazugehörigen Verkehrsflächen abgegolten.

(6) Die im Absatz 3 und 4 genannten Gebühren sind spätestens am Tag der Nutzung auf folgendes Konto der Stadt Sternberg unter Angabe des Nutzungszwecks „Gemeindehaus Kühlen“ einzuzahlen:

Geldinstitut: Sparkasse Parchim-Lübz

Konto-Nr.: 1400001052

BLZ: 14051362

(7) Auf die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung sei hiermit verwiesen.

§ 4 Betrieb/Sicherheitsvorschriften

(1) Die Gebäudeaußentüren sind nach dem Betreten und nach dem Verlassen des Gebäudes zu schließen.

(2) Der Nutzer hat sich über Zugangswege und Notausgänge kundig zu machen.

(3) Das Hantieren mit offenem Feuer und Rauchen ist im Gemeindehaus untersagt.

(4) Der Ausschank und der Genuss von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Ausnahmen sind auf Antrag des Nutzers durch die Gemeinde zulässig.

(5) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.

(6) Eine Überbelegung der Räume über die vorhandenen Sitzmöglichkeiten ist nicht zulässig.

(7) Der jeweilige Verantwortliche verlässt als letzter die Räume, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Beleuchtung ist auszuschalten und die Heizung auf Stufe II zurückzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§5 Reinigung

Die Reinigung der benutzten Räume, des Inventars und der Außenanlagen obliegt dem Nutzer. Die Reinigung hat bis zur Rückgabe des Mietobjektes zu erfolgen. Werden die überlassenen Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Nutzer die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.

§ 6 Überlassung an Dritte

Die ganze oder teilweise Übertragung oder Überlassung von Rechten aus dem zu schließenden Nutzungsvertrag an Dritte ist unzulässig.

§ 7 Haus- und Betretungsrecht

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung und der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Nutzer zu überzeugen.

- (2) Bei Verstößen gegen die beantragte Nutzung und Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarte Nutzung, hat die Gemeinde das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an diesen Antragsteller zu verweigern.
- (3) Die jeweils benannten Verantwortlichen müssen generell volljährig sein.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde Kuhlen-Wendorf überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Räume nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen durch den Nutzer, seine Beschäftigten, Mitglieder, Besucher oder Dritte entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Kuhlen-Wendorf von allen Schadensersatzansprüchen frei, die ihm, seinen Besuchern, Beschäftigten, Mitgliedern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen entstehen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt die Gemeinde Kuhlen-Wendorf keine Haftung.
- (6) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung vor Beginn der Nutzung der Gemeinde nachzuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Kuhlen über die Benutzung des Gemeindehauses Kuhlen vom 23.03.1999, die Satzung der Gemeinde Kuhlen über die Erhebung von Gebühren zur Überlassung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus in Kuhlen vom 23.09.1999 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Überlassung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus in Kuhlen vom 04.09.2000 außer Kraft.

Kuhlen-Wendorf, d. 07.08.2009

gez. Toparkus
Bürgermeister